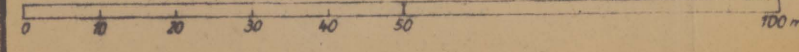


# WILSCHE KR. GIFHORN

## BEBAUUNGSPLAN NR. 1

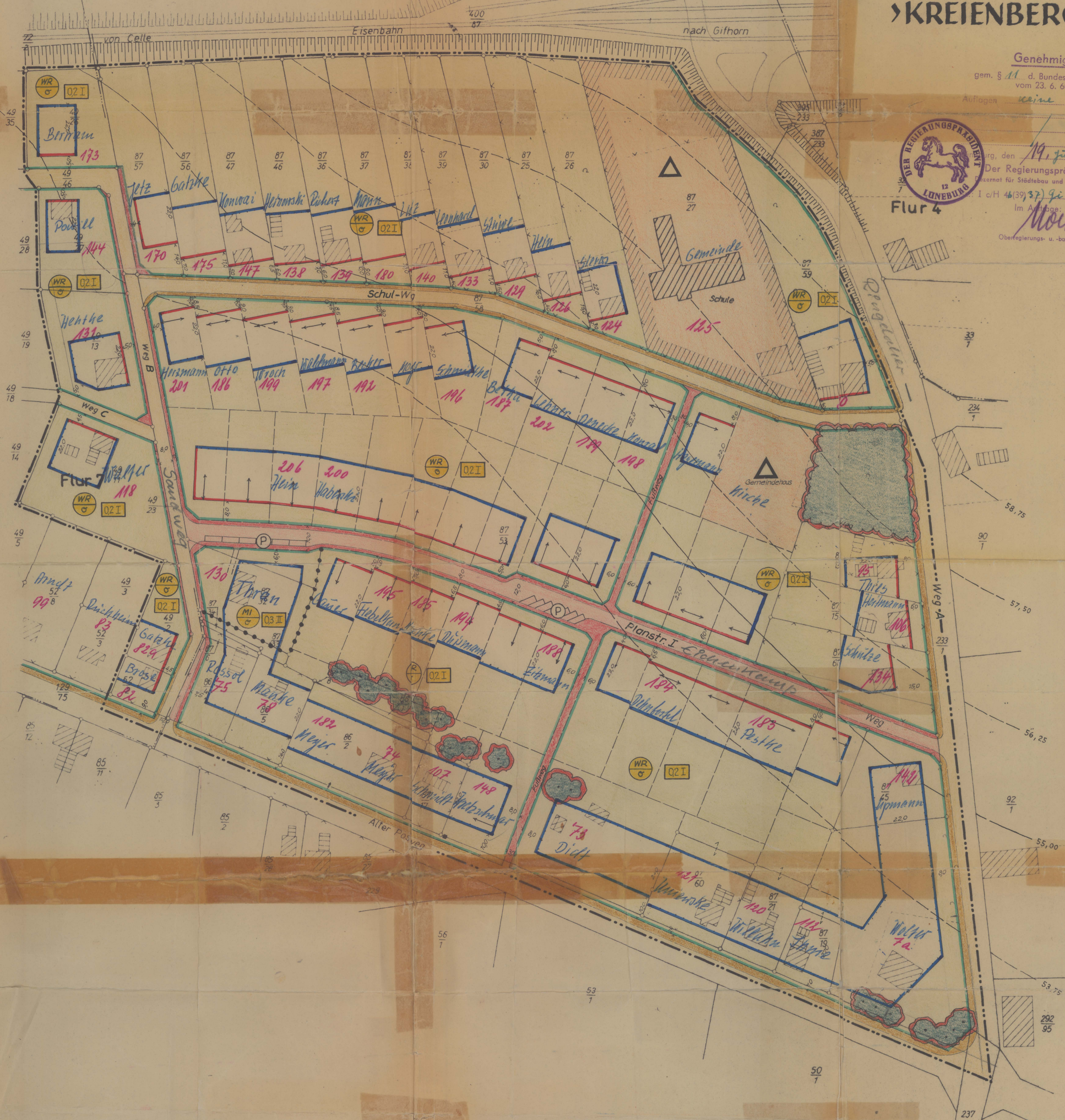
### ›KREIENBERG‹

Gemarkung Wilsche Flur 5  
Maßstab 1:1000



**Zeichenerklärung:**

- vorh. gepl. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- Höhenlinien übertragen aus dem Meßtischblatt Nr. 3428
- vorhandene Gebäude
- Art der baulichen Nutzung:  
WR Reines Wohngebiet  
MI Mischgebiet
- Mass der baulichen Nutzung: Geschossflächenzahl (Grundfl. x Geschosszahl) Grundstückszahl u. zulässige Geschosszahl
- Bauweise: offene (vergl. Bauordnung)
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedenen Ausnutzungspfeifen
- Zwingende Baulinie  
Grenze der überbaubaren Grundstücksfläche  
Stellung der baulichen Anlagen (Firstlinien)  
überbaubare Grundstücksfläche nicht
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Straßenbegrenzungslinien mit Zufahrt
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Öffentliche Parkplätze
- zu schützende Bäu.



Genehmigt  
gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes  
vom 23. 6. 60



19. Juni 1962  
Der Regierungspräsident  
Büro für Städtebau und Ortsplanung  
I c/H 4(39) 9i 141/2.  
Im Auftrage:  
Moun  
Oberregierungs- u. -baurat

Die Vermessungstechnische Richtigkeit der Planungsunterlage wird bescheinigt Githorn den 4. Mai 1962

Regierungsvermessungsrat

**AUSGEARBEITET**

im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Wilsche

HANNOVER, den 15. 5. 1962  
DIPL.-ING. F. WLOTZKA  
HANNOVER  
AM WALLWINKEL 13

**ÖFFENTLICH AUSGELEGT**

gemäß § 2 (6) BauG in der Zeit vom 15. 2. 62 bis zum 16. 7. 1962 auf Grund der Bekanntmachung vom 1. 11. 1962

WILSCHE, d. 15. 6. 1962

Gemeindedirektor

**AUFGESTELLT**

gemäß § 2 (1) BauG und als Satzung gemäß § 10 BauG vom Rat der Gemeinde beschlossen am 13. 8. 1962

WILSCHE, d. 11. 8. 1962

Bürgermeister  
Gemeindedirektor

**GESEHEN**

Der Landkreis hat keine Bedenken



GIFHORN, d. 11. 7. 1962

Oberkreisdirektor

**GENEHMIGT**

gemäß § 11 BauG

LÜNEBURG, d. 11. 7. 1962

Der Regierungspräsident  
Ic/H4 (39)

Im Auftrage:  
Reg.-und Baurat

**ÖFFENTLICH AUSGELEGT**

gemäß § 12 BauG auf Grund der Bekanntmachung vom 1. 11. 1962

WILSCHE, d. 11. 7. 1962

Gemeindedirektor  
nach Bescheid v. Reg. Wilsche, 14. 8. 1962, w. g. Bescheid vom 1. 11. 1962  
8. August 1962  
2/131



## Satzung

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Kreienberg"  
der Gemeinde W i l s c h e, Kreis Gifhorn

- - - -

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVBl. S.55) und der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) hat der Rat der Gemeinde Wilsche am 15.2.1962 beschlossen:

### § 1

Der Bebauungsplan Nr.1 "Kreienberg" mit dem Datum vom 20.11.1961 wird zur Satzung der Gemeinde Wilsche erklärt. Er setzt durch Zeichen, Farben und Text die städtebauliche Ordnung innerhalb seines Geltungsbereiches fest.

Die Begründung des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Planes.

### § 2

Das im Bebauungsplan festgesetzte reine Wohngebiet dient ausschliesslich dem Wohnen. Zulässig sind nur Wohngebäude, Stellplätze und Garagen für Personenkraftwagen für den eigenen Bedarf der Wohnungsinhaber. Gemeinschaftsstellplätze und Garagen für Lastkraftwagen sind nicht zugelassen.

*1/3/3*

Kleintierställe sind zulässig, wenn eine Belästigung der Nachbarn nicht zu befürchten ist.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Mischgebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung gewerblicher Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich beeinträchtigen. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Geschäftsgebäude.

Hinsichtlich der Stellplätze, Garagen und Kleintierställe gelten die Bestimmungen für das reine Wohngebiet.

### § 3

Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahlen 0,2 im reinen Wohngebiet und 0,3 im Mischgebiet dürfen nicht überschritten werden.

### § 4

Für Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

### § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilsche, den 15.2.1962

Bürgermeister *Wilsche* Gemeindefeldirektor *Wilsche*

